Anlage 5

## **STADTVERORDNUNG**

zur Änderung der "Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten" vom 21.02.2017

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBI. 2006 S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBI. 2006 S. 252) wird für die Stadt Norderstedt verordnet:

§ 1

Der ursprünglich festgesetzte Termin

Wochentag, Datum	Sonntag, 08.10.2017
Verkaufszeiten	12.00 – 17.00 Uhr
Anlass	Familien- und Nachbarschaftsfest
Stadtteil	Norderstedt-Mitte

entfällt aufgrund fehlender Voraussetzungen.

An dem Tag darf keine Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erfolgen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 LÖffZG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Norderstedt, den . .2017

Stadt Norderstedt Der Oberbürgermeister als Ordnungsbehörde in Vertretung

gez. Thomas Bosse, Erster Stadtrat